



BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALE SICHERHEIT
GENERATIONEN UND KONSUMENTENSCHUTZ

An das
Bundeskanzleramt
Abteilung III/1
Wollzeile 1-3
1010 W i e n

GZ: 12.201/10-4/03

Wien, am 20. Oktober 2003

Betreff: Entwurf einer 2. Dienstrechts-Novelle 2003

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz nimmt mit Bezug auf das Schreiben vom 23. September 2003, GZ 920.196/4-III/1/03, zum Entwurf einer 2. Dienstrechts-Novelle 2003 wie folgt Stellung:

Zu Art. 1 Z 11 (§ 50b Abs. 5 BDG 1979), Art. 17 Z 2 (§ 23 Abs. 8 Z 1 und 2 MSchG) und Art. 18 Z 2 (§ 10 Abs. 10 Z 1 und 2 VKG):

Die nunmehr geplante Herabsetzung der Wochendienstzeit unter die Hälfte der Vollbeschäftigung, die es Müttern und Vätern, die Kinderbetreuungsgeld beziehen, ermöglicht, ein Einkommen aus einer Teilbeschäftigung zu erzielen, das unter der für den Bezug von Kinderbetreuungsgeld relevanten Zuverdienstgrenze liegt, wird als Maßnahme zur partnerschaftlichen Teilung der Familienarbeit aus der Sicht des Bundesministeriums für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz ausdrücklich begrüßt.

Unter Zuverdienstgrenze im Sinne des § 8 des Kinderbetreuungsgeldgesetzes sind aber nicht nur Einkünfte aus unselbstständiger Tätigkeit, sondern grundsätzlich sämtliche steuerpflichtige Einkünfte im Sinne des EStG 1988 zu verstehen. Damit zählen z.B. auch Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Vermietung und Verpachtung oder Kapitaleinkünfte dazu.

Nun könnte jener Fall eintreten, dass eine Beamtin/ein Beamter während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld neben dem Beamtengehalt andere steuerpflichtige Einkünfte hat und deshalb auf einige Monate des Kinderbetreuungsgeldbezuges verzichtet.

Die unterhältige Beschäftigung wäre nach dem Wortlaut für den Verzugszeitraum nicht mehr möglich, da die Beamtin/der Beamte in dieser Zeit kein Kinderbetreuungsgeld „bezieht“. Daher ist fraglich, ob eine Anknüpfung an den „Bezug des Kinderbetreuungs-

geldes“ im Sinne einer tatsächlicher Auszahlung des Kinderbetreuungsgeldes gewollt ist. Ansonsten wäre der Ausdruck „während der die Mutter (bzw. während der der Vater) Kinderbetreuungsgeld bezieht“ durch die Wortfolge „während der die Mutter (bzw. während der der Vater) Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld hat“ zu ersetzen.

Zu Art. 1 Z 52 (§ 284 Abs. 52 Z 5 BDG):

Zur Inkraftsetzung der unten angeführten Gesetzesbestimmungen wird Folgendes angemerkt:

- § 78 BDG soll gemäß Art. 1 Z 22 des Entwurfes entfallen; die Aufhebung des § 78d BDG (Familienhospizfreistellung) ist somit nicht nachvollziehbar.
- Im vorliegenden Entwurf ist keine Änderung der §§ 97 Z 4 und 123 Abs. 2 BDG enthalten.
- Die im Zusammenhang mit den §§ 137, 143 und 147 BDG in § 284 Abs. 52 Z 5 BDG zitierten Ziffern stimmen nicht mit jenen im vorangestellten Gesetzestext überein.

Zu Art. 3 Z 10 (§ 20 Abs. 2 VBG):

Zum beabsichtigten Entfall des ersten Satzes des § 20 Abs. 2 VBG wird angemerkt, dass laut vorliegendem Entwurf eine Teilbeschäftigung unter 50% der Vollbeschäftigung nur im Falle des **§ 50b** BDG vorgesehen ist.

Zu Art. 3 Z 25 (Verwaltungspraktikum §§ 36a bis 36d VBG):

Zum geplanten Abschnitt Ia wird aus verwaltungsökonomischer Sicht grundsätzlich festgehalten, dass der mit der Aufnahme von Verwaltungspraktikanten für den Dienstgeber verbundene Aufwand sehr viel höher sein wird als der Nutzen, da es aufgrund der vorgegebenen Einsparungsziele nur in wenigen Fällen zum Abschluss von Dienstverhältnissen kommen kann.

Die im Abs. 3 des § 36a VBG festgelegte Anwendbarkeit bzw. Nichtanwendbarkeit der Bestimmungen des VBG ist zum Teil nicht nachvollziehbar; als Beispiel sei die Nichtgewährung von Pflegefreistellung genannt.

Der im § 36b Abs. 6 VBG enthaltene Verweis auf § 27d VBG ist aufgrund des in Artikel 3 Z 20 bestimmten Entfalls dieses Paragraphen fehlerhaft.

Hinsichtlich der Beendigung des Verwaltungspraktikums wird angeregt, dass im § 36c Abs. 1 Z 6 und 7 VBG an die Stelle des Leiters der Dienststelle der Leiter der Dienstbehörde tritt.

Nach § 36d Abs. 1 VBG sind Verwaltungspraktikanten in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung nach Maßgabe des ASVG und in der Arbeitslosenversicherung gemäß AIVG versichert. Die Regelungen des § 36d entsprechen den Bestimmungen des bisherigen § 2d VBG 1948 für Teilnehmer an der Eignungsausbildung; der diesbezügliche Pflichtversicherungstatbestand findet sich in § 4 Abs. 1 Z 10 ASVG.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle der Verwirklichung der in Rede stehenden Neuregelung ein entsprechender Pflichtversicherungstatbestand mit allen daran anknüpfenden Bestimmungen (über Beginn und Ende der Versicherung, Meldung, Beitrags-

grundlage etc.) im ASVG zu schaffen sein wird (analog dem sich auf § 4 Abs. 1 Z 10 ASVG beziehenden Regelungskomplex).

Zu Art. 3 Z 45 (§ 100 Abs. 38 Z 7 VBG):

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Art. 3 Z 5 des vorliegenden Entwurfes auch § 2c Abs. 5 VBG entfällt (siehe auch § 100 Abs. 38 Z 5) und somit dessen Inkraftsetzung hinfällig ist.

Zu Art. 4 Z 10 (§ 75e des Richterdienstgesetzes):

Es wird angeregt eine zu § 78d Abs. 3 BDG analoge Bestimmung - wonach die Dienstbehörde über die vom Beamten beantragte Maßnahme innerhalb von fünf Arbeitstagen, über die Verlängerung innerhalb von zehn Arbeitstagen ab Einlangen des Ansuchens zu entscheiden hat - auch im Rahmen des Richterdienstgesetzes aufzunehmen.

Zu Art. 7 Z 36 (§ 102 Abs. 45 Z 3 PG):

Da im vorliegenden Entwurf keine Änderung des § 93 Abs. 9 PG erfolgt, bedarf es auch keiner Bestimmung zur Inkraftsetzung.

Zu Art. 13 Z 7 (§ 13 Abs. 1 Z 7 PVG):

Mit der Bundesministeriengesetz-Novelle 2003, BGBl. I Nr. 17/2003, wurde **bis zum Ablauf der Funktionsperiode** eine zeitlich befristete Übergangsregelung für die Personalvertretungsorgane des Bundesministeriums für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz geschaffen. Aufgrund der Einheitlichkeit des Ressorts sowie aus verwaltungsökonomischen Gründen besteht jedoch für die Weiterführung dieser Übergangsregelung in Form von zwei Zentralausschüssen für das Ressort keine sachliche Rechtfertigung, zumal einer der beiden Zentralausschüsse überdies nur über einen Vertretungsbereich von ca. 140 Bediensteten verfügt.

Zu Art. 20 (§ 9 Abs. 4 Militärberufsförderungsgesetz 2004):

Aus terminologischer Sicht wird angeregt, in § 9 Abs. 4 MilBFG 2004 anstelle von „Dienstgeber-“ und „Dienstnehmerbeiträgen“ vom „auf den Dienstgeber entfallenden Beitragsteil“ bzw. „auf den Dienstnehmer entfallenden Beitragsteil“ zu sprechen.

25 Exemplare dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:
i.V. Walla

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: